



Antrag auf Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung für
Städtische Bedienstete
Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sowie der Richtlinien über die Vergabe von
Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 STVO in der Stadt Emden

Antrag bitte ausfüllen und Einreichen/Zusenden an:

Stadt Emden
Fachdienst Straßenverkehr
Verwaltungsgebäude I
Frickensteinplatz 2
26721 Emden

Ansprechpartner: Frau Möller, Herr Foortmann
Tel. 04921/87 -1385 oder -1565
Email: parkausweise@emden.de
Raum 315

Name, Vorname:

Dienststelle:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon/Email:

Ich beantrage hiermit die o. g. Ausnahmegenehmigungen für das Fahrzeug:

(Angabe amtl. Kennzeichen und Fahrzeugtyp)

für das Gebiet der Stadt Emden.

Vergabevoraussetzungen für städtische Bedienstete

Folgende Voraussetzungen müssen bei Mitarbeitern der Stadt Emden erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss ein Mitarbeiter der Stadt Emden sein
- Das Fahrzeug muss auf den/die Antragsteller/in oder den/die Ehepartner/in zugelassen sein
- Der/die Antragsteller/in nutzt das Fahrzeug überwiegend zu Dienstfahrten im Stadtkernbereich
- Die dienstliche Nutzung muss durch den Fachdienstleiter bestätigt werden

Folgende Nachweise müssen erbracht werden:

→ **Durch Antragsteller:**

1. Personalnummer:
2. Kopie des Fahrzeugscheins

→ **Durch Leiter der Organisationseinheit:**

1. Angaben zur Tätigkeit, die Dienstfahrten erforderlich macht:
2. Anzahl der Dienstfahrten in der Arbeitswoche (wann/was/wo):
3. Welche dienstlichen Einsatzorte im Stadtkernbereich werden aufgesucht:
4. Anzahl der Dienstfahrzeuge in dem Fachdienst:
5. Warum Nutzung dieser Fahrzeuge nicht möglich?:

Rechte

- a) Parken entgegen Verkehrszeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot), sofern dies die Verkehrslage zulässt.
- b) Parken ohne Bedienung von Parkscheinautomaten.

Die Genehmigung darf nur in Anspruch genommen werden, soweit in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Gebührenstaffel

Für die Neuerteilung, Verlängerung oder Änderung von Ausnahmegenehmigungen werden Gebühren erhoben:

1. Neuerteilung	50,00 €
2. Verlängerung	40,00 €
3. Änderung	20,00 €
4. Ablehnung	50,00 €

Hinweis:

Ich/Wir erkläre/n, die genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Entrichtete Verwaltungsgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme etwaig erteilter Ausnahmegenehmigungen nicht erstattet.

Emden,

Unterschrift, Stempel